

Erläutern Sie die Problematik der „gestörten Gesamtschuld“ und diskutieren Sie die hierzu vertretenen Lösungsmodelle unter Bezugnahme auf den folgenden Fall:

A nimmt den B jeden Morgen in seinem PKW mit zur Arbeit. Beide haben einen Haftungsausschluss für etwaige unfallbedingte Körperverletzungen des B vereinbart. Auf einer der täglichen Fahrten ereignet sich ein Verkehrsunfall durch einen Zusammenstoß der Fahrzeuge von A und C. Hierbei wird der im Wagen des A sitzende B verletzt. A und C haben den Unfall jeweils in gleichem Maße verschuldet.

B muss Heilbehandlungskosten in Höhe von 2.000 Euro aufwenden.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk:

Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.

Versicherungsrechtliche Aspekte sind unberücksichtigt zu lassen.

Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrags veranlasst haben.

B hat gegen C einen Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB sowie aus § 7 I StVG. A hingegen haftet dem B nicht: A und B haben einen wirksamen Haftungsausschluss vereinbart, der sowohl einen Anspruch des B aus § 7 I StVG als auch einen Anspruch des B aus § 823 I BGB ausschließt. § 8 a StVG steht der Wirksamkeit des Haftungsausschlusses nicht entgegen.

Fraglich ist nun, ob sich diese Privilegierung des A auf den Schadensersatzanspruch des B gegen C auswirkt oder Folgen für den Gesamtschuldnerausgleich zwischen C und A hat. Es handelt sich um das Problem der gestörten Gesamtschuld.

Eine Möglichkeit wäre, dem Geschädigten (hier B) den ungekürzten Anspruch gegen den nicht privilegierten Schädiger (hier C) zu belassen und diesem einen Ausgleichsanspruch gegen den privilegierten Schädiger (hier A) aus § 426 I BGB einzuräumen (Lösung zu Lasten des privilegierten Schädigers). Hiernach könnte B von C vollen Ersatz verlangen und C anschließend bei A in Höhe von 1.000 Euro Regress nehmen.

Die zweite Möglichkeit wäre, den Anspruch des Geschädigten gegen den nicht privilegierten Schädiger in Höhe des Verursachungsanteils des privilegierten Schädigers zu kürzen (Lösung zu Lasten des Geschädigten). Nach dieser Ansicht kann A von C nur Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro verlangen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dem Geschädigten seinen vollen Anspruch gegen den nicht privilegierten Schädiger zu belassen, diesem aber einen Ausgleichsanspruch gegen den privilegierten Schädiger zu versagen (Lösung zu Lasten des nicht privilegierten Schädigers). Danach müsste C an B Schadensersatz in Höhe von 2.000 Euro leisten, ohne anschließend von A Ersatz verlangen zu können.

Schließlich wird noch der sogenannte Regresskreisel erwogen: Der Geschädigte könne vom nicht privilegierten Schädiger Ersatz verlangen; letzterer habe gegen den privilegierten Schädiger einen Ausgleichsanspruch aus § 426 I BGB. Der privilegierte Schädiger könne dann im Umfang seiner Inanspruchnahme Rückgriff beim Geschädigten nehmen.